



Satzung des Vereins Freunde und Förderer der Helene-Lange-Schule e. V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Der Vorstand	3
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vermögen	5
§ 12 Datenverwaltung	5
§ 13 Vereinsauflösung	5
§ 14 Inkrafttreten	5



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Helene-Lange-Schule“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a. die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zu fördern;
 - b. die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich das gesellschaftliche Umfeld zu eröffnen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a. Informationen zu schulischen und beruflichen Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Helene-Lange-Schule und ihrer pädagogischen Arbeit;
 - b. Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen wie Schulfesten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen;
 - c. Finanzielle und materielle Unterstützung der Schule.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, erworben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Helene-Lange-Schule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
- b. schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und dem Vorstand bis zum 31.12. des Kalenderjahres zugehen.
- c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- d. Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.



Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer(in)
 - d. der/dem Kassierer(in)
 - e. zwei Beisitzern(innen)
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl zum/zur Vorsitzenden und des/der Kassierer/-in ist um ein Jahr versetzt zur Wahl zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schriftführer/-in und der Beisitzer/-innen durchzuführen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes mit einer 2/3 Mehrheit (vier von fünf) durch Beschluss festlegen, dass Vorstandsmitglieder auch auf die Dauer von lediglich einem Jahr gewählt werden können.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Der Verein wird von den beiden Vorsitzenden sowie der/dem Kassierer(in) vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Bei der Vertretung des Vereins sind die jeweiligen Personen an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB kann durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstands ermöglichen, an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000 EUR belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.
8. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der



Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

9. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform, beispielsweise per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 3 bekannt zu geben.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Das aktive und passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus. Minderjährige Mitglieder werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Sie prüfen die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins mindestens einmal im Jahr. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
3. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entscheidung über gestellte Anträge
6. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Änderung der Satzung
8. Die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist die/der 1. Vorsitzende oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Zur Änderung der Satzung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungen in der Tagesordnung anzugeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.



6. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leitung der Sitzungen und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 12 Datenverwaltung

Die Mitglieder teilen dem Verein die nachfolgend aufgeführten Daten mit und informieren ihn zeitnah über Änderungen:

Name, Vorname, Titel, Anschrift, Telefonnummer und/oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Verhältnis zum Freundeskreis (z.B. Eltern, Ehemalige), Angaben, die zur Ermittlung der Beitragshöhe erforderlich sind, Bankverbindung bei Lastschrift-Einzug der Beiträge.

Der Verein speichert darüber hinaus Daten zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Mitgliedschaft (z.B. Eintrittsdatum, Austrittsdatum (bei lebzeitigem Austritt) bzw. Sterbedatum, Widersprüche gegen die Verarbeitung von Daten, Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Daten), der Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie solche Daten, die aus dem Schriftwechsel zwischen dem Förderkreis und dem Mitglied entstehen.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zugunsten der Helene-Lange-Schule zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Bestehende Vereinssatzungen der Freunde und Förderer der Helene-Lange-Schule treten mit dieser Beschlussfassung außer Kraft.